



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 46

Dessau-Roßlau, 25. Oktober 2019 · Ausgabe 11/2019 · 13. Jahrgang

Bekanntmachung Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018
Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau



Die Gesellschafterversammlung hat am 22.08.2019 beschlossen:

- Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüfte Konzernabschluss wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau, wird wie folgt verwendet

Jahresüberschuss **3.265.256,81 EUR**

davon

a) Ausschüttung an den Gesellschafter	1.350.000,00 EUR
b) Vortrag auf neue Rechnung	1.915.256,81 EUR

- Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, hat den Konzernabschluss und dem mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau, am 03.06.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Konzernabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Konzernabschluss und Lagebericht in der Zeit

vom 04. bis 08. November 2019
Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Dessau, Albrechtstraße 48, aus. Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Geschäftsführung.

Dessau-Roßlau, den 30. September 2019

Höll
Geschäftsführer

Zänger
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht zur Datenübertragung gemäß Bundesmeldegesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 22 vom 08.05.2013 S. 1084) jede/r Einwohner/in Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einlegen kann. Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen In Zusammenhang mit staatlichen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen können Sie der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage Sie können der Datenübermittlung zum Druck von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 in Ver-

bindung mit § 42 Abs. 1 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und unter 18 Jahren sind, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (verwaltung.dessau-rosslau.de). Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Dessau-Roßlau, 11. Oktober 2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau (MVZ SKD GmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 22.08.2019 beschlossen:

- Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
- Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig + Sozien · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater, Kassel, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Medizinischen Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau, am 09.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.



Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit

vom 4. bis 15. November 2019

Montag bis Freitag von 09.00 – 15.00 Uhr zur Einsichtnahme im Sekretariat der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau aus.

Dessau-Roßlau, den 7. Oktober 2019


Dr. med. André Dyrna
Geschäftsführer


Dr. med. Joachim Zagrodnik
Geschäftsführer

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes

über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavaliertstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. - Poststraße **am Sonntag, dem 15. Dezember 2019**

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus Anlass des Adventsmarktes und des Weihnachtsmarktes in der Marienkirche erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 15. Dezember 2019 mit dem Adventsmarkt und dem Ausklang des Weihnachtsmarktes in der Marienkirche und des Mittelaltermarktes gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels

und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Der anlassgebende Adventsmarkt lädt seine Gäste vom 25. November bis 29. Dezember 2019 zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Mit seinen über 70 Händlern verfügt der Markt über ein reichhaltiges weihnachtliches Sortiment, von Glühwein über Gegrilltes bis hin zu gebrannten Mandeln, weihnachtlichen Geschenkideen und Kunsthandwerk. Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Märchenszenen nachgestaltet, die Kinderaugen zum Leuchten bringen. Ergänzt wird das Angebot mit zahlreichen Fahrgeschäften für Groß und Klein. Das abwechslungsreiche Kulturprogramm auf der Bühne sorgt für die passende vorweihnachtliche Stimmung.

Ergänzt wird der Adventsmarkt über den Zeitraum vom 10.12.2019 bis 15.12.2019 mit dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche und dem Mittelaltermarkt im Umkreis der Kirche. Diese Märkte gehören zu den schönsten Weihnachtsmärkten in Mitteleuropa. Hier laden Kunsthandwerker, Künstler, Händler und altertümliche Fahrensleute aus dem regionalen Umfeld und dem Bundesgebiet zum Verweilen, Schauen und Kaufen ein. An mehr als 60 Ständen wird vorrangig erlesenes Kunsthandwerk angeboten, aber auch außergewöhnlicher Christbaumschmuck und Krippen sowie Waren und Produkte aus Holz, Leder, Steinen und Metallen sowie Bücher etc. gehören zum Sortiment bzw. runden dieses ab. Gern kann man sich hier mit den Künstlern und Handwerkern in einem unmittelbaren Gespräch austauschen. Märchenstunden, Adventsmusik und der mächtige Sakralbau der Marienkirche zaubern bei Kerzenschein eine einzigartige romantisch-festliche Atmosphäre.

Diese beiden Märkte haben im Laufe der zwanzigjährigen Tradition Bekanntheit weit über die Stadtgrenze hinaus gewonnen und verbuchen durch ihre Einmaligkeit einen stetig steigenden Besucherandrang. Den Höhepunkt bildet der Ausklang der Märkte am 3. Adventssonntag.

Als besonderes Highlight wird in diesem Jahr eine 450 Quadratmeter große Eisbahn auf dem zentralen Marktplatz aufgestellt. Hier kann jeder, dem ein gemütliches Schlendern über die Weihnachtsmärkte nicht genügt, aktiv werden und sich einen sportlichen Winterspaß gönnen.

Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, neben der bereits erfolgten Ladenöffnung am 08.09.2019 eine zweite Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.12.2019, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben.

Durch die Öffnung der Ladengeschäfte soll dem zusätzlichen Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung getragen werden. Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2.300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden.

Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bildet die im vergangenen Jahr vorgenommene Zählung der Besucherströme durch ein beauftragtes Unternehmen. An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung insgesamt 15.373 Besucher registriert.



Zudem besuchten über den gleichen Zeitraum 9.639 Gäste den Weihnachtsmarkt in der Marienkirche. Mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn wird in diesem Jahr von einem noch höheren Besucherstrom auf dem Weihnachtsmarkt ausgegangen. Zählungen im Rathauscenter ergaben an Wochentagen im Dezember 2018 hingegen durchschnittlich 13.000 Besucher pro Tag.

Gemäß § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der Veranstaltungsbereich der Märkte verläuft über die Zerbster Straße bis zum Schlossplatz und in die Ratsgasse. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den genannten Umkreis gegeben. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar. Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass der Märkte nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt in Kombination mit dem Weihnachtsmarkt in der Marienkirche und dem Mittelaltermarkt stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird. Die Märkte sind selbst geeignet, auch außerhalb der Ladenöffnungszeit einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 15.12.2019 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Dessau-Roßlau, den 9. Oktober 2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister

